

BGer 5A_324/2019 vom 25. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_324_2019

FR: TF 5A_324/2019 du 25 avril 2019

IT: TF 5A_324/2019 del 25 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in SchK-Sachen kann weder Zivil- noch Strafklage erhoben werden. Hingegen steht die Beschwerde offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 2

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage ab Zustellung des angefochtenen Entscheides (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Die Zustellung erfolgte am 30. März 2019. Die am 23. April 2019 der Post übergebene Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

E. 3

Auf verspätete Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG mit Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der rubrizierten Gerichtsbesetzung ist das gegen verschiedene andere Bundesrichter gestellte Ausstandsbegehren gegenstandslos.

E. 5

Zufolge Verspätung konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.